

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Bildungs- und Teilhabepaket abschaffen - Kindergrundsicherung einführen

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag stellt fest, dass das Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung in den drei Jahren seines Bestehens nicht zu einer spürbaren Verbesserung der Chancen für bedürftige Kinder und Jugendliche in Mecklenburg-Vorpommern geführt hat. Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket sind unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten verbunden. Zudem wurden bislang zu wenige Kinder erreicht. Das Bildungs- und Teilhabepaket zeigt als familienpolitisches Instrument nicht die gewünschte Wirkung und muss durch geeignete Maßnahmen für die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ersetzt werden.
- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
 1. sich auf Bundesebene für die Abschaffung des Bildungs- und Teilhabepaketes einzusetzen,
 2. im Zuge der Abschaffung des Bildungs- und Teilhabepaketes auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass
 - a) umgehend eine Ermittlung von bedarfsgerechten Regelsätzen für Minderjährige nach dem SGB II und eine entsprechende Anpassung der Regelsätze an die tatsächlichen Bedarfe erfolgt,
 - b) langfristig eine eigenständige Kindergrundsicherung für alle Kinder implementiert wird, die sich an den tatsächlichen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen orientiert und die nicht auf die Einkünfte und Transferleistungen der Erziehungsberechtigten angerechnet wird,

3. bis zur Abschaffung des Bildungs- und Teilhabepaketes, gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten geprüft wird, wie die Verwaltungskosten für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes gesenkt und mehr anspruchsberechtigte Kinder erreicht werden können.

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

Das Bildungs- und Teilhabepaket wurde im Jahr 2011 mit dem Ziel eingeführt, die Chancen für bedürftige Kinder in Deutschland zu verbessern und sie unter anderem beim Zugang zu Angeboten der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, Lernförderung, Mittagessen in Hort und Schule, Schulbedarf oder Klassenausflügen zu unterstützen. Die Wirksamkeit des Bildungs- und Teilhabepaketes wurde jedoch mehrfach kritisiert und als unzureichend eingestuft. So wird der Verwaltungsaufwand für das aufwendige, antragsabhängige Sach- und Dienstleistungssystem des Bildungs- und Teilhabepaketes als zu hoch und die tatsächliche Unterstützung für bedürftige Familien vor Ort als zu gering bewertet. Kurzum, es zeigt nicht die notwendige Wirkung.

Wie aus den Antworten auf die Kleine Anfrage zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes 2012 und 2014 (Drucksache 6/3045) hervorgeht, werden landesweit ca. ein Drittel der ausgegebenen Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Verwaltung eingesetzt. Zudem sind die Kosten für die Verwaltung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Land weiter drastisch angestiegen, von 6.448.952 Euro im Jahr 2012 auf 7.855.741 Euro im Jahr 2013.

Angesichts der geringen Wirksamkeit und der hohen Kosten des Bildungs- und Teilhabepaketes ist es als familienpolitische Leistung nicht zu rechtfertigen und abzuschaffen. Die für das Bildungs- und Teilhabepaket vorgesehenen Mittel sollen vielmehr für eine eigenständige, bedarfsorientierte und anrechnungsfreie Kindergrundsicherung eingesetzt werden, die allen Kindern und Jugendlichen gute Teilhabe- und Entfaltungsmöglichkeiten bietet und vor Ausgrenzungen und Diskriminierungen schützt.

Bis dahin muss die längst überfällige Forderung nach der Anpassung und damit Anhebung der Regelsätze für Kinder im SGB II-Bezug umgesetzt werden. Das Bundesverfassungsgericht und der Paritätische Gesamtverband haben sich in der Vergangenheit bereits mit der Ermittlung bedarfsgerechter Regelsätze befasst und die Notwendigkeit der Erhöhung dargestellt.

Solange das Bildungs- und Teilhabepaket besteht, müssen die Verwaltungskosten deutlich gesenkt werden. Hierzu soll die Landesregierung zusammen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten prüfen, wie dies schnellstmöglich geschehen kann. Ausgaben von einem Drittel der verwendeten Mittel allein für die Verwaltung können nicht Ziel und Zweck einer familienpolitischen Maßnahme sein.